

V e r k ü n d e t
am 27. April 1962
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1.
2. der Witwe Edith R [REDACTED], H [REDACTED] R [REDACTED], A [REDACTED],
3. des minderjährigen Harmut R [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1956,
ebenda, gesetzlich vertreten durch seine Mutter, die
Beklagte zu 2),
beide als Erben des am 5. November 1957 verstorbenen
Maurers Helmut R [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Witwe Ruth D [REDACTED] geb. S [REDACTED], H [REDACTED] R [REDACTED],
B [REDACTED],
2. den minderjährigen Gerd I [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1950,
ebenda,
3. den minderjährigen Harald D [REDACTED], geb. am [REDACTED]
1956, ebenda,
zu 2) und 3) gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, die
Klägerin zu 1),

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 27. April 1962 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bodo, Dr. Haub
und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten Edith und Harmut R [REDACTED]
gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Düsseldorf vom 4. Mai 1961 wird zurückgewie-
sen.

Die Kosten der Revision werden diesen Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Bauunternehmer Gottfried D[REDACTED], Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) und 3), sowie der Mäurer Helmut K[REDACTED], Erblasser der Beklagten Edith und Harmut R[REDACTED], der bei D[REDACTED] beschäftigt war, verunglückten bei einem Verkehrsunfall in Ratingen am 5. November 1957 tödlich. Die beiden Verunglückten befuhren am Unfalltage gegen 7.40 Uhr auf dem Motorroller von R[REDACTED] die Homberger Straße in Richtung Ratingen. Die im Bereich der Unfallstelle 7 m breite, geradlinig verlaufende Fahrbahn war regennaß. R[REDACTED] steuerte den Motorroller, D[REDACTED] saß auf dem Soziussitz. Hinter dem Motorroller fuhr in gleicher Fahrtrichtung der Konditor Siegfried G[REDACTED] - in den Vorinstanzen Erstbeklagter - auf einem Kraftrad (NSU, 247 ccm). G[REDACTED] holte den mit mäßiger Geschwindigkeit fahrenden Motorroller etwa da ein, wo von links die Dürrstraße in die Homberger Straße einmündet. Die beiden Fahrzeuge stießen hier zusammen. Fahrer und Soziusfahrer stürzten, die Erblasser der Kläger und der Beklagten R[REDACTED] starben noch am selben Tag an den erlittenen Verletzungen.

Die Kläger haben die Beklagten R[REDACTED] und den Kraftradfahrer G[REDACTED] auf Ersatz von Sachschäden und Beerdigungskosten sowie Zahlung von Renten wegen entgangenen Unterhalts in Anspruch genommen. Die Kläger zu 2) und 3) haben außerdem die Feststellung begehrt, daß die Beklagten ihnen zum Ersatz aller weiteren, heute noch nicht bezifferbaren Unterhaltsschäden verpflichtet sind, vorbehaltlich des Rechtsübergangs auf öffentliche Versicherungsträger. Sie haben

- 3 -

vorgetragen, sowohl den Rollerfahrer R. als auch den Motorradfahrer Gier treffe ein Verschulden an dem Unfall. Radtke habe beabsichtigt, nach links in die Dürrstraße einzubiegen, ohne seine Absicht durch Handzeichen anzuzeigen. Seine Absicht, in die Dürrstraße einzubiegen, ergebe sich aus dem unbestrittenen Umstand, daß er und sein Sozialfahrer auf einer Baustelle des letzteren in der Dürrstraße beschäftigt gewesen seien. Der Kraftradfahrer G. sei zu schnell gefahren und habe auf die Fahrweise des Rollers nicht hinreichend acht gegeben.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Der Beklagte G. hat behauptet, der Rollerfahrer R. sei plötzlich scharf nach links abgebogen, ohne die beabsichtigte Richtungsänderung anzuzeigen. Im Augenblick der Gefahr habe er, G., den Zusammenstoß durch den Versuch abwenden wollen, an dem Roller rechts vorbeizufahren. Das sei ihm aber nicht mehr gelungen.

Die Beklagten Edith und Harmut R. haben bestritten, daß ihr Rechtsvorgänger in die Dürrstraße habe einbiegen wollen. Hilfsweise haben sie bestritten, daß er es unterlassen habe, ein Handzeichen zu geben und sich rechtzeitig zur Straßenmitte einzuordnen. Sie haben behauptet, der Beklagte G. sei mit überhöhter Geschwindigkeit auf den geradeaus fahrenden Motorroller von hinten aufgefahren.

Das Landgericht hat durch Teil- und Grundurteil die Klage gegen die Beklagten R. abgewiesen, weil ein Verschulden ihres Erblassers nicht erwiesen, eine Haftung aus dem Straßenverkehrsgesetz im Hinblick auf § 8 a StVG aber



ausgeschlossen sei. Die Zahlungsansprüche gegen den Beklagten G. hat es dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; die Entscheidung über den Feststellungsantrag hat es vorbehalten.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Kläger die bezifferten Klageansprüche gegen die Beklagten R. dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß diese Beklagten verpflichtet sind, den Klägern allen weiteren Unterhaltsschaden zu ersetzen, soweit diese Ansprüche nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Es hat die Berufung des Beklagten G. zurückgewiesen und dabei klargestellt, daß dieser nur innerhalb der Grenzen des § 12 StVG haftet.

Mit der Revision erstreben die Beklagten R. die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht bejaht ein unfallursächliches Verschulden des Helmut R. Es stellt fest, dieser sei mit seinem Roller zunächst etwa einen Meter vom rechten Fahrbahnrand entfernt gefahren; kurz vor der Einmün-

dung der Dürrstraße sei er in der Absicht, in diese einzubiegen, plötzlich nach links eingeschwenkt, ohne die beabsichtigte Richtungsänderung angezeigt und ohne sich rechtzeitig zur Mitte eingeordnet zu haben. Durch diese schuldhaft verkehrswidrige Fahrweise des Rollerfahrers R[REDACTED] sei der zum Überholen ansetzende Motorradfahrer G[REDACTED] überrascht und verwirrt worden. G[REDACTED] habe zufolge der Schwenkung des Motorrollers nach links versucht, an diesem rechts vorbeizufahren. Das sei ihm jedoch nicht mehr gelungen.

Zu der Feststellung, der Rollerfahrer sei nach links abgebogen, um in die Dürrstraße einzubiegen, ist das Berufungsgericht mit folgenden Erwägungen gelangt: Nach der Tagesstunde liege bereits die Annahme nahe, daß sich der Fahrer R[REDACTED] und der Soziusfahrer D[REDACTED] auf dem Weg zu ihrer gemeinsamen Arbeitsstelle befunden hätten, die damals unstreitig an der Dürrstraße gelegen habe. Der Zeuge O[REDACTED], Soziusfahrer des Motorradfahrers G[REDACTED], der unbeteiligte Unfallzeuge T[REDACTED] sowie G[REDACTED] selbst bei seiner Vernehmung als Partei hätten übereinstimmend ausgesagt, der Motorroller habe vor der Einmündung der Dürrstraße eine plötzliche Linkswendung ausgeführt. Der Versuch des Motorradfahrers G[REDACTED], im Zeitpunkt der Gefahr nach rechts auszuweichen, finde seine Erklärung darin, daß der Motorroller von seiner vorherigen Fahrspur in der Nähe des rechten Straßenrandes nach links abgewichen sei. Das sei auch die Auffassung des Verkehrssachverständigen Spange, der zudem in vorsichtiger Auswertung der Aussagen des Zeugen T[REDACTED] zu der begründeten Annahme gelangt sei, der

Motorroller habe seine Geschwindigkeit vor der Einmündung der Dürrstraße erheblich verlangsamt. Alle diese Gesichtspunkte seien insgesamt so beweiskräftig, daß von einem Abbiegen des Rollerfahrers nach links ausgegangen werden könne.

Gegen diese Feststellung spreche nicht, daß nach dem Gutachten Spange das Motorrad beim Auftreffen auf den Motorroller etwa die gleiche Fahrtrichtung wie dieser gehabt, ein seitlich gerichteter Anstoß also nicht stattgefunden habe; denn nach dem Gutachten bestehe die Möglichkeit, daß der Rollerfahrer R. unmittelbar nach dem Einbiegen nach links wieder geradeaus gesteuert habe, um das im Rückspiegel gesichtete Motorrad vorbeizulassen.

2. Diese Würdigung wird von der Revision mit zahlreichen Verfahrensrügen angegriffen, jedoch ohne Erfolg. Die Rügen der Revision bewegen sich durchweg auf dem ihr verschlossenen Gebiet der tatrichterlichen Beweiswürdigung. Die Ausführungen des Berufungsgerichts bieten entgegen der Meinung der Revision keinen Anhalt für die Annahme, es habe wesentliche Gesichtspunkte außer Betracht gelassen. Sie lassen auch keinen Verstoß gegen die Denkgesetze oder Erfahrungssätze erkennen.

a) Zu Unrecht beanstandet die Revision, auf die Absicht des Rollerfahrers, nach links in die Dürrstraße abzubiegen, könne nicht daraus geschlossen werden, daß er und sein Soziusfahrer auf einer Baustelle an dieser Straße beschäftigt gewesen seien. Ein Erfahrungssatz, der die An-

wendung der Regeln des Anscheinsbeweises auf die Frage rechtfertigen könnte, welchen Entschluß die beiden Rollerfahrer gefaßt hätten, bestehe nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (IM § 286 ZPO (C) Nr. 11 und 42 a) nicht.

Das Berufungsgericht hat den in diesen Entscheidungen aufgestellten Grundsatz nicht verkannt. Es hat, wie sich aus seinen Ausführungen klar ergibt, die Absicht der beiden Kollerfahrer, zu ihrem Arbeitsplatz an der Dürrstraße zu gelangen, nicht auf Grund eines Erfahrungssatzes nach den Regeln des Anscheinsbeweises als bewiesen erachtet, sondern die Lage des Arbeitsplatzes in Verbindung mit dem Unfallzeitpunkt (Zeit des Arbeitsbeginns) lediglich als ein Indiz neben den anderen bereits dargelegten Beweisgründen gewertet. Das liegt im Rahmen der freien Würdigung nach § 286 ZPO (vgl. BGH, Urt. vom 7. Mai 1951 - IV ZR 69/50 - IM § 286 (B) Nr. 3).

b) Die Revision führt eine Anzahl von Umständen an, die nach ihrer Auffassung gegen die Beweiskraft der Aussagen der Zeugen T. und O. sowie des Beklagten G. sprechen. Sie meint, das Berufungsgericht habe sich hiermit auseinandersetzen müssen; bei kritischer Beurteilung der Aussagen hätte es zu dem Ergebnis kommen müssen, daß diese nicht ausreichten, um ein Einbiegen nach links als bewiesen zu erachten.

Die Rüge greift nicht durch. Das Berufungsgericht hat, wie seine gesamte Würdigung zeigt, den angeführten

Aussagen für sich allein ersichtlich keine volle Beweiskraft beigemessen. Es konnte den Aussagen aber deshalb Glauben schenken, weil sie, wie bereits dargelegt, durch verschiedene gewichtige Beweisgründe erhärtet wurden. Unter diesen Umständen war es auch nicht gehalten, gegen ihre Glaubhaftigkeit sprechende Umstände im einzelnen ausdrücklich zu erörtern (vgl. BGHZ 3, 162, 175).

c) Die Revision beanstandet weiter die Auffassung des Berufungsgerichts, das Aufeinandertreffen der beiden Unfallfahrzeuge in gleicher Fahrtrichtung stehe einem vorhergegangenen Linksabbiegen des Rollers nicht entgegen; das Berufungsgericht, so meint sie, habe ein Wiedereinschwenken des Rollers in die frühere Fahrtrichtung nicht nur als möglich hinstellen dürfen, sondern über den Geschehensablauf bestimmte Feststellungen treffen müssen. Dem kann nicht gefolgt werden. Aus den bereits dargelegten Beweisgründen konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß die Überzeugung schöpfen, daß der Rollerfahrer nach links abgelenkt war. Dabei genügte es, daß es - in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Spange - die Möglichkeit eines Geschehensablaufs aufzeigte, der den von ihm getroffenen Feststellungen nicht entgegensteht.

d) Ohne Erfolg rügt die Revision, die vom Berufungsgericht übernommene Feststellung des Sachverständigen Spange, der Rollerfahrer Radtke habe vor der Einmündung der Dürrstraße seine Geschwindigkeit stark herabgesetzt, verstoße gegen die Gesetze der Logik, da eine Feststellung über die frühere Geschwindigkeit beider Fahrzeuge fehle.

Die Rüge muß schon daran scheitern, daß die beiden Beklagten R. die Herabsetzung der Geschwindigkeit nicht bestritten haben, im Gegenteil selbst von einer solchen ausgegangen sind (vgl. Schriftsätze vom 5. April 1961 S. 3; vom 20. April 1961 S. 3). Der Sachverständige konnte zudem aus den von ihm dargelegten Umständen auf eine starke Herabsetzung der Geschwindigkeit schließen, ohne die frühere Geschwindigkeit genau festzustellen. Entgegen der Meinung der Revision hat er die Herabsetzung der Geschwindigkeit nicht ausschließlich aus der schnellen Verringerung des Abstandes beider Fahrzeuge hergeleitet.

e) Zwar ist, wie die Revision zu Recht vorträgt, die Auswertung von Zeugenaussagen grundsätzlich Sache des Gerichts. Jedoch kann ein Sachverständiger durchaus dazu Stellung nehmen, ob den tatsächlichen Angaben unter verkehrstechnischen Gesichtspunkten zu folgen ist. Sache des Gerichts ist es sodann, die vom Sachverständigen gezogenen Schlüsse zu überprüfen und aus ihnen die rechtlichen Folgerungen zu ziehen. Dieser Aufgabe ist das Berufungsgericht gerecht geworden.

f) Zu Unrecht beanstandet die Revision, das Berufungsgericht habe Umstände außer acht gelassen, die auf einen anderen Geschehensablauf deuteten. Die von der Revision in diesem Zusammenhang erwähnte mangelnde Fahrpraxis des Motorradfahrers G. hat das Berufungsgericht ausdrücklich erwähnt.

Auf die Aussagen des Zeugen T. vor dem Beru-

fungsgesamt und im Ermittlungsverfahren, im Augenblick des Unfalls oder unmittelbar danach habe ein den Unglücksfahrzeugen entgegenkommendes Kraftfahrzeug in Höhe des Hauses Nr. 26 am rechten Fahrbahnrand angehalten, brauchte das Berufungsgesamt nicht ausdrücklich einzugehen. Das Landgericht ist von dem unbestrittenen Sachverhalt ausgegangen, daß die Straße zur Unfallzeit im Bereich der Unfallstelle von keinem anderen Fahrzeug befahren wurde. Noch in der Berufungsinstanz, nach Durchführung der Beweisaufnahme, haben die Beklagten R. [REDACTED] ausdrücklich vorgetragen (Schriftsatz vom 5. April 1961 S. 3), es habe kein Gegenverkehr geherrscht. Unter diesen Umständen konnte das Berufungsgesamt ohne Rechtsverstoß davon ausgehen, daß das von dem Zeugen erwähnte Fahrzeug erst so spät an der Unfallstelle erschienen war, daß es auf das Unfallgeschehen ohne Einfluß blieb.

g) Die weiteren Rügen der Revision zu diesem Punkte sowie zu der Feststellung des Berufungsgesamts, der Rollerfahrer R. [REDACTED] habe die beabsichtigte Richtungsänderung nicht angezeigt, stellen unzulässige Angriffe gegen die freie tatrichterliche Beweiswürdigung dar.

Die Auffassung des Berufungsgesamts, R. [REDACTED] habe den Unfall schuldhaft verursacht, ist nach allem frei von Rechtsirrtum.

II.

Das Berufungsgesamt hat zutreffend ein rechtliches Interesse der Kläger zu 2) und 3) an der von ihnen be-

gehrten Feststellung bejaht. Diese haben mit ihrem Antrag auf Rentenzahlung entgegen der Meinung der Revision nicht ihren vollen derzeitigen Unterhaltsschaden geltend gemacht. Aus ihrem Vorbringen ergibt sich im Gegenteil eindeutig, daß sie nur einen Teil des Unterhaltsschadens ersetzt verlangten, nämlich denjenigen, der zur Zeit der Antragstellung überschaubar und bezifferbar war. Sie haben vorgetragen, angesichts des Einkommens ihres verstorbenen Vaters könne davon ausgegangen werden, daß dieser ihnen den Besuch einer höheren Schule ermöglicht haben würde, falls bei ihnen die nötigen geistigen Voraussetzungen gegeben seien. Ihre geistige Entwicklung lasse sich aber gegenwärtig noch nicht überschauen. Unter diesen Umständen stehen die von der Revision angezogenen Entscheidungen des erkennenden Senats VersR 1960, 947; 1961, 343 der Zulässigkeit der Feststellungsklage nicht entgegen. In der letzteren Entscheidung ist ausdrücklich dargelegt, daß bei Erhebung einer Teilklage gegen das Feststellungsinteresse hinsichtlich der weiteren Ansprüche keine Bedenken bestehen.

III.

Entgegen der Meinung der Revision bestand für das Berufungsgericht kein Anlaß, die rechtskundig vertretenen Beklagten R. auf die Möglichkeit der Einrede der beschränkten Erbenhaftung hinzuweisen.

IV.

Da das angefochtene Urteil auch im übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Heinrich Meyer